jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/7/6 93/10/0063

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof steht zur Verwaltungsbehörde nicht in einem solchen Verhältnis, wie es der Gegenüberstellung von Verwaltungsbehörde und Gericht im § 38 AVG zugrundeliegt. Dies im wesentlichen deshalb, weil der Verwaltungsgerichtshof - außer im Falle einer Säumnisbeschwerde - nicht berufen ist, eine Sachentscheidung zu fällen (Hinweis E 2.7.1948, VwSlg. 475/A). Da das anhängige Bescheidprüfungsverfahren kein "Verfahren bei der zuständigen Behörde" iSd § 38 AVG ist, mangelte es an der Voraussetzung für eine bescheidmäßige Aussetzung des Verfahrens iSd § 38 AVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100063.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at